SATZUNG

der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zur Benutzung der Gewährleistungsmarke "bio mineralwasser geprüfte Bio-Qualität" (Wort-/Bildmarke)

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V., Dammstraße 7, 92318 Neumarkt i.d.Opf., Deutschland, hat den Zweck, ein System von Regeln und Standards für Mineralwasser und Quellwasser, das Bio-Qualität hat, zur Verfügung zu stellen und die Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser zu sichern. Diese Regeln und Standards werden ständig weiterentwickelt. Der Verein überwacht die Einhaltung dieser Regeln und Standards durch die Benutzer der Gewährleistungsmarke, so dass die Marke dem Verbraucher die Einhaltung dieses Regelsystems und damit die Einhaltung der Standards für Bio-Mineralwasser gewährleistet.

Art. 1 Person des Anmelders

- Der Anmelder ist die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. (im Folgenden: "Qualitätsgemeinschaft"), Dammstraße 7, 92318 Neumarkt i.d.Opf., Deutschland.
- Die Qualitätsgemeinschaft ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht. Die Qualitätsgemeinschaft erklärt, dass sie die Erfordernisse des § 106b Abs.
 1 MarkenG erfüllt, also keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

Art. 2 Die Gewährleistungsmarke

1. Die Gewährleistungsmarke, auf die sich die vorliegende Satzung bezieht, ist die nachstehend abgebildete Wort-/Bildmarke



2. Die Waren, die Gegenstand der vorgenannten Gewährleistungsmarke sind, sind die Folgenden:

Klasse 32: Mineralwässer und andere Wässer; andere alkoholfreie Getränke, hergestellt unter Verwendung von Mineralwässern.

Art. 3

Die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugten Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke gemäß Art. 2 Nr. 1 befugt sind alle juristischen oder natürlichen Personen, die Mineral- und/oder Quellwasser abfüllen und/oder vertreiben, und die die von der Qualitätsgemeinschaft vorgegebenen Standards und Regeln einhalten und die mit der Qualitätsgemeinschaft einen Lizenzvertrag zur Nutzung der Gewährleistungsmarke geschlossen haben, in dem sie sich zur Einhaltung der Standards verpflichtet und den Regeln der Qualitätsgemeinschaft unterworfen haben. Die aktuell Nutzungsberechtigten sind aus der Liste gemäß folgendem Link ersichtlich:

http://www.bio-mineralwasser.de/zertifizierung/zertifizierte-bio-mineralwasser-produkte.html

Art. 4

Die Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden sollen

Bio-Mineralwasser ist eine besondere Kennzeichnung für höchste Wasser-Lebensmittel-Qualität. Dadurch erkennen Verbraucher auf einen Blick, dass ein so bezeichnetes Mineralwasser rein und von bestmöglicher Qualität ist sowie die Umwelt schützt.

Bio-Mineralwasser stammt aus besonders reinen Quellen, die die strengen Bio-Mineralwasserkriterien hinsichtlich Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Uran etc. erfüllen. Bio-Mineralwasser bedeutet nicht nur höchste Qualität, sondern auch die Erfüllung von Umweltschutzzielen. Im Fokus stehen neben der Reinheit

- die schonende, nachhaltige Gewinnung des Wassers
- dessen umweltfreundliche Verpackung und Vertrieb
- der Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben hat die Qualitätsgemeinschaft Richtlinien ausgearbeitet, die ständig weiterentwickelt, verbessert und neuen Entwicklungen angepasst werden. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Qualitätsgemeinschaft unter www.bio-mineralwasser.de im Menüpunkt "Bio-Mineralwasser" und im Unterpunkt "Richtlinien und Kontrollen" abrufbar und sind in der jeweils aktuellen Fassung Gegenstand der vorliegenden Markensatzung.

Die wesentlichen Anforderungen, die für die Kennzeichnung mit der Gewährleistungsmarke gestellt werden, sind die Folgenden:

Grundsätzliche Anforderungen

Grundsätzlich und selbstverständlich sind die gesetzlichen Vorgaben für "Natürliches Mineralwasser" stets auch bei Bio-Mineralwasser einzuhalten. Die nachfolgenden Kriterien gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Die Kriterien sind in unbedingt einzuhaltende "major must" - Kriterien und in "minor must" - Kriterien eingeteilt. Von den "minor must" müssen mindestens 50% für eine Bio-Zertifizierung eingehalten werden. Minor musts können im Lauf der Zeit major musts werden und sind somit auch als Ansporn für Verbesserungen gedacht.

Für Bio-Quellwasser gelten die Bestimmungen in gleicher Weise.

1. Nachhaltigkeit

Für die Gesundheit des Menschen ist die Güte seines Wassers entscheidend. Für die Güte des Wassers ist eine gesunde Umwelt unerlässlich. Die Förderung des ökologischen Landbaus ist ein zentrales Element langfristigen Wasserschutzes. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Abfüllunternehmen als Mindeststandard für Nachhaltigkeit:

- Langfristiger Wasserschutz ist nur mit 100% ökologischem Landbau zu realisieren. Bio-Mineralwasserabfüller müssen schon im wohlverstandenen Eigeninteresse große Anstrengungen unternehmen, um den Anteil des ökol. Landbaus kontinuierlich zu erhöhen.

- Umweltschutz ist systematisch und mit kontinuierlicher Verbesserung zu betreiben
- Wasservorkommen sind schonend zu nutzen, Wasserverbräuche zu minimieren, Wasserbelastungen zu vermeiden.
- Wasserschutzmaßnahmen sind über den eigenen Bereich hinaus zu ergreifen, dabei ist insbesondere die Bildung der Menschen zu Wasser und seinem Wert wichtig.
- Erneuerbare Ressourcen sind im Sinne von Kreislaufwirtschaft zu nutzen, endliche Ressourcen zu schonen und der Klimagasausstoß ist zu minimieren. Die Produktion soll klimaneutral werden.
- Regeln sozialer Nachhaltigkeit im Unternehmen sind zu beachten.

Daraus ergeben sich folgenden Anforderungen an den Markennutzer:

Nr.	Anforderung	Bedin-
		gung
I.1	Der Markennutzer fördert systematisch Wasserschutz durch öko-	major
	logischen Landbau. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach der Erst-	
	zertifizierung als Bio-Mineralwasser eine Bestandsaufnahme der	
	Landbewirtschaftung im bisher bekannten Einzugsgebiet der an-	
	erkannten Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter	
	Fläche festzustellen	
1.2	 Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung sind fortlaufend Fördermaßnahmen für mehr ökol. Landbau der Stufe "A" durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe "B" durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe "C" durchzuführen. Die Qualitätsgemeinschaft legt fest, was unter die einzelnen Stufen fällt. Derzeit sind: Stufe "A": Auf Initiative des Markennutzers durchgeführte oder eingeleitete Betriebs- und Flächenumstellungen von Landwirten auf ökol. Landbau im Quelleinzugsgebiet. Stufe "B": Auf Initiative des Markennutzers durchgeführte Betriebs- und Flächenumstellungen von konkret benannten Landwirten auf ökol. Landbau außerhalb des Quelleinzugsgebiets. Weiterhin sind das umgesetzte Maßnahmen aus den von der Qualitätsgemeinschaft – z.B. mit den Bioanbauverbänden – entwickelten Programmen für Fördermaßnahmen des ökol. Landbaus und der Bodenverbesserung zur Heranführung konventioneller Landwirte an den ökol. Landbau. 	major

	 Stufe "C": Finanzielle Beiträge in eine von der Qualitätsge- meinschaft benannte Stiftung oder an von der QG be- nannte Projekte zur Förderung des ökol. Landbaus. Die Be- träge legt die QG fest, um ein der Bio-Mineralwasser-Pro- duktion und Betriebsgröße angemessenes Engagement si- cherzustellen. 	
1.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung er-	minor
	stellt der Markennutzer ein Programm zur Kommunikation der Be-	
	deutung des Wasserschutzes und des ökologischen Landbaus an	
	seine Kunden bzw. die Bevölkerung.	
1.4	Der Markennutzer legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets, bzw. einen Projektplan zu einer möglichst genauen Ermittlung desselben vor, um den langfristigen Quellschutz zu optimieren.	minor
1.5	Der Markennutzer praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. er muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	major
1.6	In Erweiterung dieser zertifizierten Umweltmanagementprozesse gibt sich der Markennutzer fortschreitend, nachprüfbare Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	major
1.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkom-	major
	mens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grund-	
	sätzlich weniger als 80% des natürlichen Zuflusses abgepumpt.	
1.8	Der Markennutzer fördert durch konkrete Projekte den heimatlichen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	minor
1.9	Bio-Mineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Als solche sind die im Technischen Standard, Anhang I aufgeführten Verpackungen anerkannt.	major
I.10	Der Markennutzer weist eine Klimastrategie auf, die die im Technischen Standard Anhang I definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	major
1.11	Der Markennutzer erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erst-	major
	zertifizierung als Bio-Mineralwasser ein Programm zur Aus- und	

	Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu Themen des Umweltschutzes,	
	der Ernährung und Bewegung und führt dieses jährlich fort. Die	
	Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	
1.12	Der Markennutzer bildet aus und stellt mindestens 5% der Arbeits-	major
	plätze als Ausbildungsplätze oder mindestens 10% der Arbeits-	
	plätze für Personen mit eingeschränktem Zugang zum Arbeits-	
	markt zur Verfügung.	
1.13	Der Markennutzer erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um	major
	seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltbe-	
	richterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	
1.14	Der Markennutzer fördert ökologischen und fairen Anbau durch	minor
	ein Angebot entsprechend zertifizierter Lebensmittel zum Eigen-	
	bedarf (innerbetriebliche Versorgung von Gästen und Mitarbei-	
	tern) mit mindestens 50% Anteil	

2. Naturbelassenes Produkt

Für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen gilt als Mindeststandard für eine wahrhaft gute Naturqualität des Produkts:

- Es ist ein möglichst schonender Umgang mit dem aus der Quelle stammenden Wasser sicherzustellen.
- Von Natur aus vorkommende, aber nicht erwünschte Inhaltsstoffe dürfen nur mit natürlichen Methoden und ohne jedes Rückstandsrisiko entfernt werden.
- Jeglicher Fremdeinfluss, insbesondere durch Bestrahlung, muss minimiert werden.
- Zugesetzte Kohlensäure muss natürlich sein.
- Eine hohe und ganzheitliche Naturqualität muss belegt werden.
- Rückstände z.B. aus konventioneller Landwirtschaft, Abwasser und Umweltverschmutzung sollen nicht enthalten sein und folgen strengen Grenzwerten.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an den Markennutzer:

Nr.	Anforderung	Bedin-
		gung
II.1	Für Bio-Mineralwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Ent-	major
	fernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	
II.2	Für Bio-Mineralwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	major
11.3	Für Bio-Mineralwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strah-	major
11.3	lung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrah- lung unzulässig.	Шајо
11.4	Dem Bio-Mineralwasser wird Kohlensäure nur aus zertifizierter,	major
	biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürli-	
	chen Quellen zugesetzt wie im Technischen Standard, Anhang	
	II definiert.	
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	minor
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qua-	minor
	litätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis erfolgt gemäß den Vorgaben im Technischen	
	Standard Anhang II.	_
II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite) von Arzneimitteln und perfluorierten Tensiden sollen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte It. Liste Technischer Standard Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst.	major
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose It. Liste Technischer Standard Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst.	major
II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß der Anlage 1a zur in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001	major

	(AVV) als Grenzwerte nicht überschreiten; diese Anlage 1a zur	
	AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II.	
	dieser Satzung angegeben	
II.10	Der Nitratgehalt muss = 5,0 mg/l betragen, da höhere Werte</td <td>major</td>	major
	auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen.	

3. Produktsicherheit Mikrobiologie

Der Verbraucher erwartet von Bioprodukten eine hohe Lebensmittelsicherheit. Solche Sicherheit entsteht durch eine hohe Kontrolldichte einerseits und durch vorbeugende hygienische Arbeitsweise andererseits. So können bakterielle Kontaminationen vermieden werden. Der Gesetzgeber schreibt für Mineralwasser nach der Erstanerkennung die Häufigkeit von Kontrollen nicht vor. Wasser ist jedoch ein mikrobiologisch sensibles Produkt. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Mikrobiologie:

- Mit zahlreichen Maßnahmen ist eine hohe Betriebs- und Abfüllhygiene dauerhaft sicherzustellen.
- Es darf in Bio-Mineralwasser keine bakteriell kritischen Befunde geben, bei zugleich umfassenderer Prüfung als gesetzlich vorgesehen.
- Es wird eine dichte Abfolge mikrobiologischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.

Daraus ergeben sich folgenden Anforderungen an den Markennutzer:

Nr.	Anforderung	Bedin-
		gung
	Der Markennutzer hat ein System zur Sicherstellung der Be-	
	triebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetz-	
	lichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien:	
III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jähr-	major
	lich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kriti-	
	schen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen	
	Überprüfungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes	

	Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebs-ein-	
	gang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von	
	Füller und Umfeld in angemessenem Umfang.	
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jähr-	major
	lich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich.	
	Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Be-	
	trieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbeson-	
	dere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am	major
	Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß § 4 der deutschen Mi-	
	neral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO) gibt keinen Grund	
	zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mindestens 1x jähr-	
	lich extern am Quellaustritt, mindestens vierteljährlich extern zu	
	den Abfüllungen. § 4 MTVO ist über das Internet abrufbar, so wie	
	in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben.	
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Ab-	major
	füllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/ Colif. gibt keinen	
	Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei	
	jeder Abfüllung bzw. mindestens wöchentlich bei Dauerbetrieb.	
III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staph. aureus in 250	major
	ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zu-	
	sammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gemäß § 4	
	MTVO (siehe oben Punkt III.3) erfolgen.	

4. Produktsicherheit Chemie

Auch in chemischer Hinsicht erwartet der Verbraucher von Bioprodukten mehr Sicherheit. Die gesetzlichen Vorgaben für Trink- und Mineralwasser sind oftmals nur an den Bedürfnissen Erwachsener ausgerichtet. Der Anspruch von Bio-Mineralwasser ist es, diese Sicherheit auch für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten und im Zweifel stets strengere Grenzwerte vorzugeben. Auch in chemischer Hinsicht sieht der Gesetzgeber für Mineralwasser nach der Erstanerkennung nur sehr unzureichende Kontrollen vor. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Chemie:

- Chemische Grenzwerte sind an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen

auszurichten.

- Chemische Grenzwerte sind auch an potenziellen Risiken und an Risiken für Langzeitgefährdungen zu orientieren.
- Verpackungen müssen weitgehend inert sein. Von ihnen darf keine Gefahr ausgehen.
- Es wird eine dichte Abfolge chemischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.
- Älteres, vor mehr als 50 Jahren in den Untergrund gelangtes Mineralwasser ist besonders sicher. Jüngere Wässer müssen in kürzeren Abschnitten auf Umweltschadstoffe untersucht werden.
- Bio-Mineralwasser darf nicht durch Schadstoffe aus betrieblichen Bedingungen der Abfüllung heraus belastet werden.
- Durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem ist die Produktsicherheit zu erhöhen und kontinuierlich sicherzustellen.

Daraus ergeben sich für den Markennutzer folgende Anforderungen:

Nr.	Anforderung	Bedin-
		gung
	Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grenzwerte (It. Techni-	
	schem Standard, Anhang II, gemäß Art. 4 Abschnitt II. dieser	
	Satzung), die nur im Falle von Antimon, Barium, Cadmium,	
	Chrom ges., Nickel, Quecksilber und Selen für Bio-Mineralwas-	
	ser ausreichend sind.	
IV.1	Die Grenzwerte für Aluminium, Arsen, Blei, Bor, Chrom VI, Cya-	major
	nid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stick-	
	stoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und	
	Uran sind It. Technischem Standard, Anhang II einzuhalten.	
IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über	major
	50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätz-	
	lich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Ge-	
	samtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsan-	
	satz für Säuglinge nicht überschritten werden.	
IV.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser	major
	müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser ins-	

besondere sensorisch nicht beeinflussen. Als Material, das empfindliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwasser der bevorzugte Packstoff. PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig. Es sind Bisphenol A – freie Lacke zu verwenden. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Technischer Standard Anhang II und IV IV.4 Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer. Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 µg/l liegen. IV.5 Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mindestens 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen im Technischen Standard Anhang II IV.6 Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben). Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.7 Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es erfolgt mindestens alle 2 in Beutschland gültigen "in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex alimentarius verfügen.			
sind nicht zulässig. Es sind Bisphenol A – freie Lacke zu verwenden. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Technischer Standard Anhang II und IV IV.4 Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 μg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer. Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 μg/l liegen. IV.5 Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mindestens 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen im Technischen Standard Anhang II IV.6 Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben). Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.7 Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001 (AVV); die AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge-		findliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwas-	
 IV.4 Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 μg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer. Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 μg/l liegen. IV.5 Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mindestens 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen im Technischen Standard Anhang II IV.6 Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben). Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.7 Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001 (AVV); die AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge- 		sind nicht zulässig. Es sind Bisphenol A – freie Lacke zu verwenden. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren	
entweder mindestens 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen im Technischen Standard Anhang II IV.6 Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben). Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.7 Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001 (AVV); die AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im major abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge-	IV.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer. Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 µg/l lie-	major
chung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben). Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.7 Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001 (AVV); die AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge-	IV.5	entweder mindestens 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvor-	major
IV.7 Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001 (AVV); die AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen. IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge-	IV.6	chung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung an-	major
IV.8 Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im major abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge-	IV.7	Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten "ursprünglichen Reinheit" gemäß der in Deutschland gültigen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser" vom 09.03.2001 (AVV); die AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben. Es	major
	IV.8	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP ge-	major

	Im Mineralwasser ist ein Grenzwert für Chlorat und Perchlorat	
	gemäß Technischem Standard Anhang II einzuhalten.	
IV.9	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. der Marken-	major
	nutzer muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichba-	
	ren Standards zertifiziert sein.	

5. Gutes Lebensmittel

Ein Prinzip der Bioproduktion ist es, gesunde und genussvolle Lebensmittel herzustellen. Die individuelle Gesundheit hängt dabei von der Balance des Ganzen, von der Harmonie mit der Natur ab. Bio-Mineralwasser soll zu einem Lebensstil beitragen der die Welt und den individuellen Menschen besser in Balance hält. Bio-Mineralwasser soll deshalb für den Konsumenten gesundheitlich vorteilhaft sein. Der Vielfalt der Natur und der menschlichen Bedürfnisse entsprechend, können diese Vorteile bei einzelnen Wässern höchst unterschiedlich ausfallen. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung guter und gesunder Lebensmittel:

- Bio-Mineralwasser muss mindestens eine gesundheitsfördernde Eigenschaft nachweisen.
- Es muss neutral, basisch oder zumindest nur wenig sauer sein.
- Das abgefüllte Wasser muss geschmacklich einwandfrei sein.

Daraus ergeben sich für den Markennutzer folgende Anforderungen:

Nr.	Anforderung	Bedin-
		gung
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das	major
	Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne	
	Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abge-	
	standenem Charakter sein.	
V.2	Redoxpotenzial, rH2-Wert = 28</td <td>minor</td>	minor
	Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufwei-	
	sen, um freie Radikale im Körper abfangen zu können	

V.3	pH-Wert Quelle >/= 6.0	minor
	Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus	
	gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, ge-	major
	sundheitsdienliche Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkei-	
	ten stehen im Technischen Standard Anhang II.	

6. Transparente Deklaration

Eine transparente Herstellung und Herkunft der Lebensmittel zählt zu den Ursprungsanliegen der Biobewegung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Deklaration von Mineralwasser dienen diesem Zweck nur sehr eingeschränkt. Bio-Mineralwasser muss eine umfassende Information des Verbrauchers zu Produkt und Herstellung sicherstellen. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung von Transparenz und Information:

- Die Ergebnisse der Biokriterienprüfung sind zu veröffentlichen.
- Die Deklarationen auf den Flaschenetiketten müssen umfassend und aktuell sein.
- Die Herkunft des Mineralwassers muss eindeutig und leicht erkennbar sein.
- Die Biokontrollstelle und die Grundlage der Zertifizierung sind zu benennen.
- Die direkte und schnelle Information des Verbrauchers und Bearbeitung von Anfragen sind sicherzustellen.

Daraus ergeben sich für den Markennutzer folgende Anforderungen:

Nr.	Anforderung	Bedin-
		gung
VI.1	Alle Ergebnisse der Biokriterienprüfung werden im Internet veröf-	major
	fentlicht.	
VI.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die	major
	Verbraucher.	

	Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift	
	nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analysenauszug ne-	
	ben den 6 Mineralstoffen (Na, Ca. Mg, Cl, SO4, HCO3) zur guten	
	Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mindestens	
	Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den	
	Namen des Analyseinstituts.	
VI.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell.	major
	Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etiket-	
	tenauflage voranging, ist anzugeben.	
VI.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein.	major
	Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbrau-	
	cherfreundlichen Vorgaben im Technischen Standard, Anhang I.	
VI.5	Zur eindeutigen Bio-Deklaration sind die Nennung der privatrecht-	major
	lichen Zertifizierung nach dieser Richtlinie und der Kontrollstelle	
	erforderlich.	
VI.6	Der Markennutzer sorgt für Transparenz und Verbraucherinforma-	major
	tion. D.h. der Markennutzer bietet regelmäßige Betriebsführungen	
	an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter	
	Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine telefo-	
	nische Info-Hotline bereitgehalten.	

II. Technische Standards

Zur Erfüllung der grundsätzlichen Anforderungen hat die Qualitätsgemeinschaft verschiedene technische Standards ausgearbeitet, die den im Internetauftritt der Qualitätsgemeinschaft veröffentlichten und zugänglichen Richtlinien als Anhang beigefügt sind. Es handelt sich um die folgenden Anhänge:

Anhang I. Anforderungen an ökol. optimale Verpackungen, an eine Klimastrategie und die Deklaration

Anhang II. Untersuchungsvorgaben und Grenzwerte

Anhang III. Beschreibung Zertifizierungssystem

Anhang IV. Nachweisführung – Checkliste zur Zertifizierung

Da sich die Einzelheiten dieser technischen Standards aufgrund der technischen Entwicklung oder veränderter Verbrauchergewohnheiten ändern können, wird auf sie

hiermit in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Diese ist unter folgendem Weblink zu finden:

https://www.bio-mineralwasser.de/downloads.html, dort unter Markensatzung - Technische Standards, Anhang I bis IV.

Weiterhin ist an einzelnen Stellen dieser Satzung Bezug genommen worden auf allgemein gültige Regelungen, nämlich

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser vom 09.03.2001 (AVV) und deren Anlage 1a

und

§ 4 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVO) vom 1. August 1984 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2272)

Diese Vorschriften sind wie folgt auf Webseiten der Deutschen Bundesregierung veröffentlicht:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser vom 09.03.2001 (AVV): Diese ist unter folgendem Weblink zu finden:
 - http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09032001_316841230000.htm , sowie Anlage 1a zur AVV unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMVEL-316-0005-4001a.htm
- Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO): Diese ist unter folgendem Weblink zu finden:
 - https://www.gesetze-im-internet.de/min_tafelwv/BJNR010360984.html

Art. 5

Die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen

- 1. Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugt sind alle natürlichen oder juristischen Personen gemäß oben Art. 3.
- 2. Der Markennutzer ist verpflichtet, die Gewährleistungsmarke in der von der Qualitätsgemeinschaft vorgegebenen Art und Weise zu benutzen und insbesondere die Getränkeverpackung deutlich mit der Gewährleistungsmarke zu kennzeichnen, vorzugsweise auf der Schauseite der Verpackung.
- 3. Der Markennutzer ist verpflichtet, mit der Qualitätsgemeinschaft einen Lizenzvertrag zu schließen und insbesondere eine Lizenzgebühr zu bezahlen, und zu deren Berechnung eine entsprechende Buchführung zu unterhalten und Abrechnung zu erteilen.
- 4. Der Markennutzer hat sicherzustellen, dass die von ihm unter Benutzung der Gewährleistungsmarke hergestellten und/oder vertriebenen Produkte von einheitlicher und gleichbleibender Qualität gemäß den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft sind. Weisen die Produkte des Markennutzers diese Eigenschaften nicht auf, so kann die Qualitätsgemeinschaft den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund, das heißt ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen. Dies hat zur Folge, dass das Recht zur Nutzung der Gewährleistungsmarke entfällt.
- 5. Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke setzt neben dem Abschluss eines Lizenzvertrags ferner eine Zertifizierung des Markennutzers bzw. seiner Produkte voraus (unten Art. 6).

Art. 6 Überwachung und Prüfung

Die Qualitätsgemeinschaft hat ein umfassendes Zertifizierungs- und Überwachungssystem zur Einhaltung der obigen Kriterien und der Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung eingerichtet. Jede Person, die die Gewährleistungsmarke benutzen will, bedarf einer Zertifizierung ihrer Produkte.

II.

Die Zertifizierung, das heißt die Bestätigung, dass die Produkte des Markennutzers den obigen Anforderungen und denjenigen der Richtlinie entsprechen, erfolgt durch die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH, Marientorgraben 3-5, 90402 Nürnberg ("Kiwa BCS"), akkreditiert, gemäß EN ISO 17065 und zugelassen als Öko-Kontrollstelle.

Wie sich aus dem Technischen Standard (Art. 4 Abschnitt II dieser Satzung, Anhang III, Pkt. 1, 2. Absatz) ergibt, hat der Antragsteller mit der einzureichenden Checkliste entsprechende Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Zertifizierungskriterien bei Kiwa BCS vorzulegen, insbesondere Analysen akkreditierter Mineralwasserlabore, die nicht älter als aus dem jeweiligen Vorjahr sind. Gemäß Punkt 1, 4. Absatz des genannten Anhangs III werden die ausgefüllte Checkliste und die jeweiligen Nachweise zunächst durch Kiwa BCS geprüft. Bei fehlenden oder unglaubwürdigen analytischen Nachweisen kann Kiwa BCS ein von der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. bestimmtes Fachlabor, auf Kosten des Antragstellers, mit der Durchführung der fehlenden Untersuchungen beauftragen.

III.

Die Zertifizierung erfordert einen Antrag bei der Qualitätsgemeinschaft durch den Inverkehrbringer des zu zertifizierenden Produkts.

1. Die Schritte des Zertifizierungsverfahrens

Die einzelnen Schritte des Zertifizierungsverfahrens sind die Folgenden:

Teil I

- Antrag zur Zertifizierung durch den Antragsteller an die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.
- Unterzeichnung eines Lizenzvertrags mit dem Antragsteller, der vorbehaltlich der erfolgreichen Zertifizierung in Kraft tritt

Weiterleitung des Antrags an Kiwa BCS und an den Qualitätsausschuss

Teil II

- Danach erfolgt ein Angebot von Kiwa BCS an den Antragsteller, Vergabe des Zertifizierungsauftrages an Kiwa BCS durch den Antragsteller
- Versand der relevanten Dokumente durch Kiwa BCS an den Antragsteller
- Der Antragsteller hat die Checkliste auszufüllen und sie zusammen mit den jeweiligen Nachweisen an Kiwa BCS zu senden
- Dokumentenprüfung durch Kiwa BCS, ggf. unter fachlicher Mitwirkung des Qualitätsausschusses, und Information des Ergebnisses der Prüfung an den Antragsteller
- Evtl. Festlegung und Abarbeitung von Korrektur- bzw. Ergänzungsmaßnahmen durch den Antragsteller und Zuleitung der Dokumente an Kiwa BCS

Teil III

- Auswahl der Kontrollstelle/des Inspektors; ggf. Einbeziehung externer Fachkompetenz durch Kiwa BCS
- Planung Vor-Ort-Audit, Terminfindung
- Feststellung der Ergebnisse w\u00e4hrend des Vor-Ort-Audits beim Antragsteller und beim abf\u00fcllenden Betrieb
- Evtl. Festlegung und Abarbeitung von Korrekturmaßnahmen durch den Antragsteller
- Eingang des Vor-Ort-Audit Berichtes in der Kiwa BCS-Zentrale
- Evaluierung/Beurteilung der Inspektionsberichte durch Kiwa BCS, ggf. unter fachlicher Mitwirkung des Qualitätsausschusses
- Falls notwendig evtl. Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, sofern zutreffend evtl. Nachinspektion vor der Zertifizierung
- Zertifizierung und Ausstellung des Zertifikates durch Kiwa BCS

 Mitteilung der Zertifizierungsentscheidung an den Qualitätsausschuss und den Antragsteller

2 Zertifizierungsbedingungen

Eine Zertifizierung zum Bio-Mineralwasser setzt voraus:

- Die Erfüllung aller major must und mindestens 50% der minor must Kriterien
- Die Bezahlung der Prüf- und Verfahrensgebühren bzw. der Kosten der Zertifizierungsstelle und evtl. anfallender Laborkosten
- Die Akzeptanz der in der Satzung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. und in ihren Wettbewerbsregeln niedergelegten Grundsätze und Bedingungen

3 Zertifikat und Zertifikats-Erneuerung

Das Bio-Zertifikat für Mineralwässer gilt nur und ausschließlich für die auf dem Zertifikat genannten Mineralwässer/Brunnen und Biogetränke, welche der Betrieb abfüllt bzw. herstellt. Sollten nach Ausstellung des Zertifikates weitere Mineralwässer oder Biogetränke zur Zertifizierung beantragt werden, muss der Markennutzer dies bei der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. beantragen und zur Erweiterung des Zertifikates einen neuen Prüfprozess durchlaufen. Eventuell kann es erforderlich sein, dass ein weiteres Vor-Ort-Audit durchgeführt werden muss.

Jedes ausgestellte Zertifikat ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit muss der Markennutzer/der Mineralbrunnenbetrieb die Erneuerung seiner Zertifizierung bei Kiwa BCS beantragen und evtl. Änderungen im Betriebsablauf mitteilen. Das Audit zur Re-Zertifizierung sollte dabei jeweils spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Zertifikats erfolgen. Bei erfolgreicher Folgeauditierung, in jeweils jährlichem Rhythmus, erfolgt die Erneuerung der Zertifizierung und es wird ein neues Zertifikat durch Kiwa BCS ausgestellt. Die 12-monatige Gültigkeit der Folgezertifikate basiert immer auf der Gültigkeit des ersten für den Markennutzer ausgestellten Zertifikates. Auf eine Erneuerung der Zertifizierung besteht kein Rechtsanspruch.

Hat der Markennutzer die Folgeauditierung beantragt und gibt es triftige Gründe die die Folgeauditierung und –zertifizierung verzögern, kann Kiwa BCS das bestehende Zertifikat bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens, längstens bis zu 3 Monaten verlängern.

4 Übergangsregelungen

Der Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. entscheidet auf Antrag über befristete Ausnahmegenehmigungen für Markennutzer von der Einhaltung bestimmter Kriterien der Richtlinie. Für solche Ausnahmegenehmigungen für Markennutzer gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eine Ausnahmegenehmigung darf den Grundsätzen der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V., wie sie in der Richtlinie auf den Seiten 3-5 niedergelegt sind, keinesfalls widersprechen.
- Anträge zur Ausnahmegenehmigung sind an den Vorsitzenden des Qualitätsausschusses der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zu richten. Sie werden vom Qualitätsausschuss bewertet und entschieden. Sie müssen vor einer Zertifizierungsentscheidung der Kontrollstelle entschieden sein.
- Einer Ausnahmegenehmigung muss eine sachliche und zeitlich begrenzte Unmöglichkeit des Markennutzers zugrunde liegen, ein bestimmtes Kriterium der Richtlinie zu erfüllen, die nicht in seinem Einfluss- bzw. Wirkungsbereich liegt. Das antragstellende Unternehmen muss dies nachweisen. Fragen des Qualitätsausschusses sind vom antragstellenden Unternehmen zu beantworten, erforderliche Dokumente sind vorzulegen. Ggf. ist eine Ortsbesichtigung durch den Qualitätsausschuss oder von diesem beauftragten Dritten auf Kosten des Antragstellers von diesem zu ermöglichen.
- Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich nur zeitlich befristet möglich. Ihre Gesamtbefristung soll 12 Monate nicht übersteigen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist im Inspektionsbericht der Kontrollstelle festzuhalten. Die Abweichung von der Richtlinie ist auf diesem Wege und durch Veröffentlichung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

<u>5</u>. Aberkennung der Bio-Mineralwasserzertifizierung und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Prüfbestimmungen der Richtlinie bzw. gegen einzelne Bio-Mineralwasserprüfkriterien, die während der Prüfung bekannt werden, kann das Zertifizierungsverfahren abgebrochen oder durch die Zertifizierungsstelle Auflagen oder Sanktionen ausgesprochen werden. Nachträglich offenbar werdende Verstöße gegen die Prüfbestimmungen und/oder Bio-Mineralwasserprüfkriterien oder negative Beurteilungen von Nachprüfergebnissen oder nicht fristgerecht erfüllte Auflagen führen nach Abmahnung und Festsetzung einer angemessenen Frist zur Behebung zur Aberkennung der Bio-Mineralwasserzertifizierung. Das Unternehmen kann von einer zukünftigen Zertifizierung ausgeschlossen werden.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen ist die Qualitätsgemeinschaft berechtigt, jederzeit Proben des betroffenen Mineralwassers aus dem Handel zu kaufen oder unangemeldet aus dem Betrieb zu entnehmen. Ergibt die Nachprüfung Verstöße des betroffenen Unternehmens, gehen die angefallenen Kosten zu seinen Lasten.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf den unter www.bio-mineralwasser.de öffentlich zugänglichen Anhang III zu den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft.

IV.

Die Qualitätsgemeinschaft kann neben der Kiwa bcs Öko-Garantie GmbH Nürnberg als gemäß EN ISO 17065 akkreditierte Öko-Kontrollstelle grundsätzlich auch andere Kontrollstellen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Solche Kontrollstellen müssen gemäß EN ISO 17065 akkreditiert sein und eine aktuelle Akkreditierungsurkunde für den Geltungsbereich der EU-Bio-Verordnung 2018/848 vorlegen. Die Akkreditierung muss von einer Akkreditierungsstelle durchgeführt werden, welche Mitglied des internationalen Akkreditierungsforums ist.

Die Qualitätsgemeinschaft stellt bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Inspektoren und überwacht die Tätigkeit von Zertifizierungs- und Kontrollstellen. Einzelheiten regelt der Anhang III zu den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft der unter www.bio-mineralwasser.de öffentlich zugänglich ist.

Art. 7 Verletzungen der Gewährleistungsmarke

1. Zu einem Vorgehen wegen Verletzung der Gewährleistungsmarke ist allein der Markeninhaber befugt.

- 2. Leitet der Markeninhaber bei einer Verletzung der Gewährleistungsmarke keine Maßnahmen ein, so ist eine zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigte Person zu einem Vorgehen wegen Verletzung der Gewährleistungsmarke befugt, auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, sofern der Markeninhaber seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 3. Im Falle eines Vorgehens einer zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigten Person gemäß vorstehend Ziffer 2. bedarf diese Person zum Abschluss eines Vergleichs der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Qualitätsgemeinschaft als Lizenzgeber.
- 4. Der Markeninhaber und die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigen Personen sind verpflichtet, sich gegenseitig von sämtlichen Verletzungen der Gewährleistungsmarke zu unterrichten.
- 5. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gewährleistungsmarke stehen ausschließlich dem Markeninhaber zu, auch im Fall, dass eine zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigte Person mit Zustimmung des Markeninhabers gegen eine Verletzung vorgeht. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Abtretung von Schadensersatzansprüchen und Folgeansprüchen durch den Markeninhaber.
- 6. Der Markeninhaber ist berechtigt, von jedem zur Benutzung der Gewährleistungsmarke Berechtigten Auskunft über alle Umstände zu verlangen, mit denen belegt werden kann, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke gegeben sind. Die Nutzer haben auf Verlangen auch geeignete Dokumente vorzulegen.